

Zuchtprogramm für die Rasse des Friesenpferdes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2.	Geographisches Gebiet	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband.....	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale.....	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale	3
6.	Selektionsmerkmale.....	8
7.	Zuchtmethode.....	8
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	8
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	9
(9.1)	Zuchtbuch für Hengste	9
(9.1.1)	<i>Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	9
(9.1.2)	<i>Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	10
(9.1.3)	<i>Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	10
(9.1.4)	<i>Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	11
(9.1.5)	<i>Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	11
(9.2)	Zuchtbuch für Stuten	11
(9.2.1)	<i>Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	11
(9.2.2)	<i>Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	11
(9.2.3)	<i>Stutbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	11
(9.2.4)	<i>Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	12
(9.2.5)	<i>Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)</i>	12
(9.3)	Zuchtbuch für Wallache.....	12
10.	Tierzuchtbescheinigungen.....	13
(10.1)	Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	13
(10.1.1)	<i>Ausstellung eines Abstammungsnachweises</i>	13
(10.1.2)	<i>Mindestangaben im Abstammungsnachweis</i>	14
(10.2)	Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	14
(10.2.1)	<i>Ausstellung einer Geburtsbescheinigung</i>	14
(10.3)	Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	15
11.	Selektionsveranstaltungen	15
(11.1)	Körung	15
(11.2)	Stutbucheintragung	16
(11.2.1)	<i>Eintragung in das Stutbuch I</i>	16
(11.2.2)	<i>Eintragung in das Stutbuch II</i>	16
(11.3)	Leistungsprüfungen.....	16
(11.3.1)	<i>Hengstleistungsprüfungen</i>	16
(11.3.1.1)	<i>Stationsprüfung</i>	16
(11.3.1.2)	<i>Turniersportprüfung</i>	16

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	17
(11.3.1.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch II	17
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	17
(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache)	17
(11.3.2.2) Turniersportprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache)	17
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	18
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	18
(13.1) Künstliche Besamung	18
(13.2) Embryotransfer	18
(13.3) Klonen	18
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	18
15. Zuchtwertschätzung	19
16. Beauftragte Stellen	19
17. Weitere Bestimmungen	19
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)	19
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	19
(17.3) Transponder	19
(17.4) Sonstige Bestimmungen zum Friesenpferd	20
(17.4.1) Vorgeschriebene Untersuchungen für die Eintragung in die Hengstbücher I, II und III	20
(17.4.2) Übergangsregelung für leistungsgeprüfte Hengste und deren Nachkommen	20
(17.4.3) Vergabe von Prädikaten	20
(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	21
(17.6) Auszug aus dem Originaltext von HET FRIESCH PAARDEN-STAMBOEK 2008	22

Zuchtprogramm für die Rasse des Friesenpferdes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Königliche Vereinigung Het Friesch Paardenstamboek (KFPS), Ophijlaan 1, 9205 BZ Drachten, Niederlande ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Friesenpferd führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.kfps.nl aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: - Stuten

Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Friesenpferd ist ein edles, korrektes Pferd, das in seiner Vielfalt als Reit - und Fahrpferd geeignet ist.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Friesenpferd
Herkunft	Niederlande
Größe	zwischen 150 cm und 170 cm Stockmaß (ohne Beschlag); abhängig von Alter und Geschlecht.
Farben	ausschließlich Rappfarbe
Abzeichen	Weißer Abzeichen im Gesicht sind erlaubt, solange sie nicht größer als 3 cm sind und nicht unterhalb der Augenlinie liegen. Weiße Abzeichen an anderen Körperstellen sind nicht erlaubt.
Behaarung	Lange und volle Mähne, voller Schweif und üppiger Kötenbehang.
Gebäude	
Allgemein	Ein harmonisches, funktionelles, gleichmäßig und bergauf konstruiertes Pferd mit langem Unterarm und einem nicht zu schweren Körper. Das Pferd steht im Rechteckformat mit einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Vor-, Mittel- und Hinterhand von 1:1:1.
Kopf	Ein kleiner, ausdrucksstarker und edler Kopf mit weit auseinander stehenden Augen und großen Nüstern. Die Nasenlinie ist

Körper	möglichst etwas konkav. Die Kieferknochen sind leicht und die Maulspalte lang. Die Augen sind groß und klar. Die kleinen, aufmerksamen Ohren sind an den Spitzen leicht zueinander geneigt. Das Genick ist lang (handbreit) mit einer fließenden Verbindung zum Hals bei guter Ganaschenfreiheit. Der Hals ist lang mit einer guten Oberhalsmuskulatur, die eine leichte Wölbung bildet. Der Halsaufsatz ist hoch und hat eine fließende Verbindung mit dem Widerrist. Die Schulter ist lang und schräg (im Winkel zur Waagerechten 45 bis 50 Grad) Der Winkel der Brust (Buggelenk) muss mindestens 90 Grad betragen Die Rippen sind lang und gewölbt. Der hohe Widerrist geht fließend in den Rücken über. Der Rücken ist stark und bemuskelt (nicht fest oder schwach). Der Rücken weist eine fließende Verbindung mit dem Widerrist und Lenden auf. Die Länge des Rückens ist entsprechend zur Länge der Vor- und Hinterhand. Die Lende ist stark (nicht schwach oder eingesunken), breit und bemuskelt und fließt sanft in die Kruppe ein. Die Kruppe ist lang (gemessen zwischen den vertikalen Linien von Hüfthöcker und Sitzbeinhöcker). Sie ist leicht abfallend und bemuskelt. Die Behosung reicht tief und ist gut entwickelt.
Fundament	Die Vorderbeine stehen von vorne gesehen senkrecht und einen Huf breit auseinander. Von der Seite gesehen sind sie senkrecht, gemessen durch die Fesselgelenke. Der Unterarm und die Röhrbeine sind lang. Die Fesselgelenke sind von der Seite betrachtet oval und trocken. Die Hinterbeine sind von hinten betrachtet gerade (parallel). Von der Seite gesehen misst der Winkel des Sprunggelenks zwischen 145 and 150 Grad. Die Behosung ist gut entwickelt. Das Sprunggelenk ist trocken, hart und gut entwickelt (breit und tief). Die Fesselgelenke sind von der Seite betrachtet oval und trocken. Die Fesseln sind lang und flexibel. Die Vorderfesselgelenke haben zum Boden einen Winkel von 45 - 50 Grad. Die hinteren Fesselgelenke haben zum Boden einen Winkel von 50 – 55 Grad. Die Hufe sind von guter Größe und gut geformt, gleichmäßig und passend zum Pferd. Die Vorderhufe sind weiter als die Hinterhufe.
Bewegungsablauf	Schritt Der Schritt ist raumgreifend und ein reiner 4-Takt. Die Beine sind im Schritt von vorne und hinten betrachtet grade. Das Hinterbein zeigt Beugung im Sprunggelenk und wird kraftvoll und gut unter dem Körper platziert. Der Schub kommt aus der Hinterhand. Das Vorderbein wird mit viel Raumgriff und Schulterfreiheit nach vorne bewegt. Trab Der Trab ist ein reiner 2-Takt. Das Hinterbein wird kraftvoll und gut unter dem Körper platziert und zeigt eine gute Beugung im Sprunggelenk. Das Vorderbein zeigt Knieaktion und greift weit vor. Der Trab ist gekennzeichnet von Losgelassenheit und einer langen Schwebephase. Das Pferd zeigt sich gut balanciert und hebt die Vorhand mit aufgerichtetem Hals. Von vorne und hinten betrachtet müssen die Beine gerade sein.

Galopp

Der Galopp ist ein reiner 3-Takt. Der Galopp ist raumgreifend mit einem vorgreifenden Vorderbein und einem tragenden inneren Bein. Der Galopp ist aufwärts und zeigt eine lange Schwebephase, viel Losgelassenheit und Balance.

Innere Eigenschaften/Veranlagung/Gesundheit

Charakter

umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd, das bestens für den Reit- und Fahrsport geeignet ist.

Seine Charakterstärke und sein ausgeglichenes Temperament sollen erkennbar sein.

Gesundheit

robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, gute Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Kniescheibenluxation besteht.

Einsatzmöglichkeiten

edles, korrektes Pferd, in seiner Vielfalt verwendbar als Reit - und Fahrpferd. Dies bedeutet nicht, dass jedes Pferd Begabungen für alle Disziplinen im gleichen Maße zeigen muss. Innerhalb des Zuchtziels ist Raum für Spezialisierungen ohne, dass eine Notwendigkeit zur Unterteilung in verschiedene Rassetypen besteht. Die Zuchtzielbeschreibung für das Exterieur und die Bewegungen ist universell für alle Disziplinen und Verwendungszwecke.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Übersetzung von der Webseite des KFPS (<http://english.kfps.nl/Breeding/Breedinginformation/Breedinggoal.aspx>, Stand: 10.02.2018)

Ein funktional und harmonisch gebautes, brauchbares Pferd, welches die typischen Merkmale des Friesenpferdes aufweist, gesund und vital ist und Anlagen für Leistungen im Pferdsport aufweist.

1. Exterieur und Bewegungsablauf

Rasse Merkmale

Allgemein

Ein Pferd, welches durch seine charakteristische Vorhand, die Fülle an Behang, Rappfarbe und raumgreifenden, erhabenen Gangarten (Knieaktion) einen luxuriösen und stolzen Eindruck macht.

Kopf

Ein kleiner, ausdrucksstarker und edler Kopf mit weit auseinander stehenden Augen. Die Nasenlinie ist möglichst etwas konkav. Große Nüstern. Die Kieferknochen sind leicht und die Maulspalte lang. Die Augen sind groß und klar. Die kleinen, aufmerksamen Ohren sind an den Spitzen leicht zueinander geneigt

Hals

Der lange Hals und das Genick bilden gemeinsam eine leicht aufwärts gebogene Linie. Der Hals zeigt viel Aufrichtung.

Haar

Das Friesenpferd hat volles Mähnen- und Schweifhaar und üppigen Kötenbehang.

Farbe

Die Farbe aller Haare ist schwarz. Weiße Abzeichen im Gesicht sind erlaubt, solange sie nicht größer als 3,2cm sind und nicht unterhalb der Augenlinie liegen. Weiße Abzeichen an anderen Körperstellen sind nicht erlaubt.

Gebäude

Allgemein

Ein harmonisches, funktionelles, gleichmäßig und aufwärts gebautes Pferd mit langem Unterarm und einem nicht zu schweren Körper. Das Pferd steht im Rechteckformat mit einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Vor-, Mittel- und Hinterhand von 1:1:1.

Kopf-Hals-Verbindung

a. Genick

Das Genick ist lang (handbreit) mit einer fließenden Verbindung zum Hals.

b. Ganasche

Die Ganasche hat eine offene Unterlinie mit Raum an der Kehle. (Ganaschenfreiheit)

Hals

Der Hals ist lang mit einer guten Oberhalsmuskulatur, die eine leichte Wölbung bildet. Der Hals kommt hoch aus der Brust und hat eine fließende Verbindung mit dem Widerrist.

Schulter

Die Schulter ist lang und schräg (im Winkel zur Waagerechten 45 bis 50 Grad) Der Winkel der Brust (Buggelenk) muss mindestens 90 Grad betragen

Rumpf

Die Rippen sind lang und gewölbt.

Widerrist

Der hohe Widerrist geht fließend in den Rücken über.

Rücken

Der Rücken ist stark und bemuskelt (nicht fest oder schwach). Der Rücken weist eine fließende Verbindung mit dem Widerrist und Lenden auf. Die Länge des Rückens ist entsprechend zur Länge der Vor- und Hinterhand.

Lende

Die Lende ist stark (nicht schwach oder eingesunken), breit und bemuskelt und fließt sanft in die Kruppe ein.

Kruppe

Die Kruppe ist lang (gemessen zwischen den vertikalen Linien von Hüfthöcker und Sitzbeinhöcker). Sie ist leicht abfallend und bemuskelt.

Behosung

Die Behosung ist lang und entwickelt.

Beine

Die Vorderbeine stehen von vorne gesehen senkrecht und einen Huf breit auseinander. Von der Seite gesehen sind sie senkrecht, gemessen durch die Fesselgelenke. Der Unterarm und die Röhrbeine sind lang. Die Fesselgelenke sind von der Seite betrachtet oval und trocken. Die Hinterbeine sind von hinten betrachtet gerade (parallel). Von der Seite gesehen misst der Winkel des Sprunggelenks zwischen 145 und 150 Grad. Die Behosung ist gut entwickelt. Das Sprunggelenk ist trocken, hart und gut entwickelt (breit und tief). Die Fesselgelenke sind von der Seite betrachtet oval und trocken.

Die Fesseln sind lang und flexibel. Die Vorderfesselgelenke haben zum Boden einen Winkel von 45 - 50 Grad. Die Hinterfesselgelenke haben zum Boden einen Winkel von 50 – 55 Grad.

Die Hufe sind von guter Größe und gut geformt, gleichmäßig und passend zum Pferd. Die Vorderhufe sind weiter als die Hinterhufe.

Bewegung

Schritt

Der Schritt ist raumgreifend und ein reiner 4-Takt. Die Beine sind im Schritt von vorne und hinten betrachtet grade. Das Hinterbein zeigt Beugung im Sprunggelenk und wird kraftvoll und gut unter dem Körper platziert. Das Hinterbein bewegt das Vorderbein, welches mit Raumgriff und Schulterfreiheit nach vorne bewegt wird.

Trab

Der Trab ist ein reiner 2-Takt. Das Hinterbein wird kraftvoll und gut unter dem Körper platziert und zeigt eine gute Beugung im Sprunggelenk. Das Vorderbein zeigt Knieaktion und greift weit vor. Der Trab ist gekennzeichnet von Losgelassenheit und einer langen Schwebephase. Das Pferd zeigt sich gut balanciert und hebt die Vorhand mit aufgerichtetem Hals. Vorn vorne und hinten betrachtet müssen die Beine gerade sein

Galopp

Der Galopp ist ein reiner 3-Takt. Der Galopp ist raumgreifend mit einem vorgreifenden Vorderbein und einem tragenden inneren Bein. Der Galopp ist aufwärts und zeigt eine lange Schwebephase, viel Losgelassenheit und Balance.

2.Verwendung

Der Verwendungszweck des Friesenpferdes variiert vom Freizeitreiten bis hin zur Teilnahme auf höchstem Niveau am Pferdesport. Die Disziplinen, in denen Friesenpferde verwendet werden sind:

- Show Fahren
- Dressurreiten
- Fahren
- kombiniertes Fahren
- Distanz

Das Ziel ist es, die Eignung für alle Formen der sportlichen Nutzung zu verbessern. Die Voraussetzung für dieses ist, dass der einfache Charakter des Friesenpferdes beibehalten wird, was das Friesenpferd weiterhin zu einem ausgezeichneten Freizeitpferd macht.

Als ein Gebrauchspferd ist das Friesenpferd ein vielseitiges Pferd. Dies bedeutet nicht, dass jedes Pferd Begabungen für alle Disziplinen im gleichen Maße zeigen muss. Innerhalb des Zuchtziels ist Raum für Spezialisierungen ohne, dass eine Notwendigkeit zur Unterteilung in verschiedene Rassetypen besteht. Die Zuchtzielbeschreibung für das Exterieur und die Bewegungen ist universell für alle Disziplinen und Verwendungszwecke.

Der (weitere) Wert des Friesenpferdes im Sport besteht aus der Kombination der folgenden Eigenschaften:

- einfach zu händeln und zu arbeiten
- lernwillig und intelligent
- beeindruckend und elegant
- vielseitig.

Um die Position des Friesenpferdes im Sport zu verbessern, werden an den folgenden Eigenschaften besonders große Anforderungen gestellt:

- Bewegung

- *Exterieur (Gebäude)*
- *Ausdauer*
- *Interieur (Arbeitswille und Umgänglichkeit)*
- *Langlebigkeit*
- *Gesundheit*

3. Vitalität und Gesundheit:

In der Zucht des Friesenpferdes werden an folgende Eigenschaften hohe Ansprüche gestellt, die zusammen Vitalität und Gesundheit definieren:

- *Vitalität (langlebig und gesund)*
- *Fruchtbarkeit (Hengste und Stuten)*
- *Keine Erbdefekte*

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

Teilnote „Exterieur“:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Qualität des Körperbaus
3. Fundament

Teilnote „Grundgangarten“:

4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Teilnoten „Exterieur“ (arithmetisches Mittel der ersten drei Selektionsmerkmale) und „Grundgangarten“ (arithmetisches Mittel aus den gewichteten Noten für Schritt (x 1,2), Trab (x 1,0) und Galopp (x 0,8)). Die Teilnote „Exterieur“ fließt hierbei zu 40 Prozent, die Teilnote „Grundgangarten“ zu 60 Prozent in die Endnote ein. Das Endergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Größe
- 2) Farbe und Abzeichen
- 3) Gesundheit
- 4) Interieur
- 5) Reit- oder Fähranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Friesenpferdes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II
- Hengstbuch III
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II
- Stutbuch III
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Hengstbuch III (H III)	Stutbuch III (S III)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden auf schriftlichen Antrag frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die dreijährig eine Widerristhöhe von mindestens 158 cm bzw. vierjährig von mindestens 160 cm (Stockmaß) aufweisen,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß (17.5.1) bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) mit einer gewichteten Endnote von 7,0 und besser absolviert haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf bzw. die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur oder Fahren gem.11.3.1.1 nachweisen können.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Hengstbuch I nicht eintragungsfähig.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können nicht eingetragen werden, bis sie die Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die dreijährig mindestens 158 cm bzw. vierjährig mindestens 160 cm (Stockmaß) groß sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms vorgestellt worden sind,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß (17.5.1) bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.4) mit einer gewichteten Endnote von 6,5 und besser absolviert haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf bzw. die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur oder Fahren nachweisen können.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Hengstbuch II nicht eintragungsfähig.

(9.1.3) Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß (17.5.1) bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Hengstbuch III nicht eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I, II und III erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Anhang eintragungsfähig.

(9.1.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die mindestens 154 cm (Stockmaß) groß sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind im Stutbuch I nicht eintragungsfähig.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die mindestens 154 cm (Stockmaß) groß sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 5,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind im Stutbuch II nicht eintragungsfähig.

(9.2.3) Stutbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die dreijährig mindestens 154 cm (Stockmaß) groß sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind im Stutbuch III eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I, II und III erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.3) Zuchtbuch für Wallache

Es werden Wallache eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die dreijährig mindestens 154 cm (Stockmaß) groß sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung			
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Stutbuch III</i>	<i>Anhang</i>
Haupt- abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	♂ Geburts- bescheini- gung ♀ Abstam- mungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	♂ Geburts- bescheini- gung ♀ Abstam- mungs- nachweis	♂ Geburts- bescheini- gung ♀ Abstam- mungs- nachweis	♂ Geburts- bescheini- gung ♀ Abstam- mungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch III	♂ Geburts- bescheini- gung ♀ Abstam- mungs- nachweis	♂ Geburts- bescheini- gung ♀ Abstam- mungs- nachweis	♂ Geburts- bescheini- gung ♀ Abstam- mungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Männliche Nachkommen:** Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- **Weibliche Nachkommen:** Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I, Hengstbuch II oder Hengstbuch III und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I, Stutbuch II oder Stutbuch III eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen des 3. und/oder 4. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der genetischen Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,

- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre, Hengste, die älter als fünf Jahre sind, können erst nach erfolgreich abgelegter HLP gekört werden. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- sie über mindestens vier eingetragene Generationen reingezogener Friesenpferdevorfahren verfügen. Väterlicherseits müssen alle Hengste von einem anerkannten Zuchtverband gekörte, leistungsgeprüfte und eingetragene, reinblütige Hengstbuch I- (Stammbuch)hengste sein. Alle Mütter müssen reinblütige Friesen und im Stutbuch I eingetragen sein,
- keine verbotenen natürlichen weißen Abzeichen (incl. weißer Hufsohlen bzw. weißer Stellen in den Hufsohlen) vorhanden sind und
- ein Testergebnis für Fuchsfaktor, Zwergwuchs und Wasserkopf vorliegt,
- sie dreijährig mindestens ein Stockmaß von 158 cm bzw. vierjährig von 160 cm haben,
- sie älter als fünf Jahre erfolgreich die Hengstleistungsprüfung absolviert haben.
- die weiteren Zulassungsvoraussetzungen gem. Satzung B.15.1 erfüllt werden.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter (mind. vier Generationen) im Hengstbuch I (Hauptbuch) oder einer dem Hengstbuch I (Hauptbuch) entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter (mind. vier Generationen) im Stutbuch I (Hauptbuch) oder einer dem Stutbuch I (Hauptbuch) entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,

(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter (mind. zwei Generationen) im Hengstbuch I (Hauptbuch) oder einer dem Hengstbuch I (Hauptbuch) entsprechenden Klasse des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(11.3.1.1) Stationsprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Friesenpferd wird folgende Leistungsprüfung der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CXII - 50 Tage **Stationsprüfung** für Hengste - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Gelände

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:

- mindestens 5mal 60 Prozent in Dressurprüfungen der Klasse S oder
- mindestens 3mal 60 Prozent mindestens in Dressurprüfungen Prix St. Georges oder
- mindestens 10mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. M oder
- mindestens 5mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. S oder
- die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in der Kombinierten Prüfung für Fahrpferde Kl. S (Dressur/Marathon/Hindernisfahren)

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können **nicht** eingetragen werden, bis sie die Prüfung erfolgreich ablegt haben.

(11.3.1.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch II

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur erreicht haben.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt: Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache)

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Friesenpferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- CXIII - 14 Tage **Stationsprüfung** für Stuten und Wallache – Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren
- EXIII - **Feldprüfung** für Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren

(11.3.2.2) Turniersportprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache)

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Bei Sternstuten werden folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder Dressurpferde Kl. A oder
- Fahren Kl. A (kombinierte Prüfung) oder Eignungsprüfungen für Fahrpferde Kl. A

Bei Modellstuten werden folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Fahren Kl. A (kombinierte Prüfung / Dressur).

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I, II und III wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Ab dem Körjahrgang 2019 (Erstkörung) werden alle Hengste auf den Fuchsfaktor, Zwergwuchs und Wasserkopf mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes und der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf das Körurteil und die Eintragung der Hengste.

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Der Zuchtverband führt keine Zuchtwertschätzung durch.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifefnumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
470 - Verbandskennziffer
7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Für jedes Geburtsjahr werden die Anfangsbuchstaben der Fohlennamen vom FPZV vorgegeben. Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Sofern ausnahmsweise ein neuer Name eingetragen wird, muss der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis bzw. Geburtsbescheinigung), als auch in der Datenbank sowie bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Sonstige Bestimmungen zum Friesenpferd

(17.4.1) Vorgeschriebene Untersuchungen für die Eintragung in die Hengstbücher I, II und III

Alle Hengste müssen auf Abstammung getestet sein.

Es sind bei der Eintragung Röntgenbilder aller vier Zehen mit den Zehengelenken seitlich, der Hufrolle vorne beidseits nach Oxspring, der Sprunggelenke beidseits in mindestens zwei Ebenen (70° und 105°) und der beiden Kniegelenke seitlich einzureichen. Hengste mit Befunden, die deutlich oder erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wenig wahrscheinlich oder wahrscheinlich sind, sind im Anhang einzutragen.

(17.4.2) Übergangsregelung für leistungsgeprüfte Hengste und deren Nachkommen

Es besteht ein Bestandsschutz für bereits eingetragene Hengste. Die ab 2012 geborenen Nachkommen von nicht leistungsgeprüften Hengsten sind nicht mehr Hengstbuch I- und II-eintragungsfähig. Neueintragungen von Hengsten und Stuten erfolgt ab dem Jahr 2011 gemäß 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.

(17.4.3) Vergabe von Prädikaten

Folgende Möglichkeiten zur Vergabe an Prädikaten sind möglich:

Elitehengst

Mindestanforderung: 50 Punkte (nur züchterische Erfolge zählen)

- Sohn im Hengstbuch I eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen:
- 2 Punkte FPZV-Prämienhengst (zusätzlich 1 Punkt für Verbandsprämie)
- Elitestute 3 Punkte,
- Modell oder FPZV-Prämienstute: 2 Punkte
- Sternstute: 1 Punkt,
- 1.-Prämie-Fohlen: 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)
- Sternhengste, Sternwallache: jeweils 0,5 Punkte. (Ausnahme: mit Prüfung 1 Punkt!)

Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen.

Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen, etc.

Hier können nur Ergebnisse aus den Zuchtbüchern der FN-Mitgliedszuchtverbände gewertet werden.

Eine posthume Verleihung ist möglich.

Stern Hengst / Stern Wallach

- Mindestalter 3 Jahre
- gesicherte Friesenabstammung
- Väter (4 Generationen) gekörte Friesenhengste und bei einem anerkannten Zuchtverband im Hengstbuch für Friesen eingetragen
- Gesamtnote 7,5 und besser im Rahmen der Bewertung der Eintragsmerkmale
- Mindestmaß 155 cm Widerristhöhe

Elite-Stute

- mindestens im Stutbuch eingetragen, mindestens 6 Nachkommen in 8 Zuchtjahren
- Dazu mindestens 8 Wertungspunkte nach dem folgenden Schlüssel:
 - Hengstbuch I- Sohn: 2 Punkte
 - Modellstute oder FPZV Prämienstute: 2 Punkte
 - Sternstute: 1 Punkt
 - 1.-Prämie-Fohlen: 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)
 - Sternhengst/ Sternwallach: 0,5 Punkte (Ausnahme: mit Prüfung 1 Punkt!)

Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen.

Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen etc.

Hier können nur Ergebnisse aus den Zuchtbüchern der FN-Mitgliedszuchtverbände gewertet werden.

Eine posthume Verleihung dieses Zuchtprädikates ist möglich.

Kronstute

Analog zum KFPS werden auch Kronstuten geführt. Diese ist gleichzusetzen mit der Sternstute 1. Prämie, wenn sie eine Mindestgröße von 158 cm hat und die LP erfolgreich (wie Modell) abgelegt hat. Die Stute wird dann Modell, wenn sie 2 Nachkommen hat und 7 Jahre alt ist.

Modell-Stute

- mindestens im Stutbuch eingetragen, mindestens 2 Fohlen in 3 Zuchtjahren,
- Mindestnote Exterieur 8,0 - Mindestnote Bewegung 8,0 - Mindest-Gesamtnote 8,0,
- Mindestmaß 158 cm (Stock),
- Mindestalter 7 Jahre

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des Ursprungszuchtbuches oder der FN-Mitgliedszuchtverbände gewertet.

Nach Erfüllung dieser Kriterien, erfolgt Anweisung zur Leistungsprüfung, diese ist innerhalb von 24 Monaten nach der Anweisung gemäß (11.3.2) im Rahmen einer Stations-, Feld- oder Turnierprüfung abzulegen.

Die Eintragung der Prämierung und Erklärung „Modell“ erfolgt erst nach erfolgreich abgelegter und dokumentierter Prüfung.

Bei potentiellen Hengstmüttern kann die Kommission eine Röntgenuntersuchung anordnen – Teil der Modellerklärung!

Stern-Stute

Mindestalter 3 Jahre

- eingetragen in das Stutbuch und gesicherte Friesenabstammung
- Väter (4 Generationen) gekörte Friesenhengste und bei einem anerkannten Zuchtverband im Hengstbuch eingetragen
- Mindestmaß 155 cm (Stock)
- Stern Stute 1. Prämie zusätzlich
 - mindestens die Gesamtnote 8,0 im Rahmen der Bewertung der Eintragsmerkmale
 - wird auch ohne Leistungsprüfung anerkannt
 - nach erfolgreich abgelegter Leistungsprüfung mit einer Gesamtnote von 7,5 und besser (Reiten oder Fahren) bzw. 7,0 und besser (Reiten und Fahren) (vergleichbar mit 77 Punkten bei einer IBOB in Holland) wird die Stern Stute zur Modellstute. Mit abgelegter Leistungsprüfung unter den oben genannten Mindestnoten ist es eine leistungsgeprüfte Sternstute.
- Stern Stute 2. Prämie zusätzlich
 - Gesamtnote 7,5 - 7,9 im Rahmen der Bewertung der Eintragsmerkmale
 - wird auch ohne Leistungsprüfung anerkannt, Leistungsprüfung möglich

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des Ursprungszuchtbuches oder der FN-Mitgliedszuchtverbände gewertet.

Bei potentiellen Hengstmüttern kann die Kommission eine Röntgenuntersuchung anordnen – Teil der Sternerklärung!

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

(17.6) Auszug aus dem Originaltext von HET FRIESCH PAARDEN-STAMBOEK 2008

Abzeichen

1. Für die Eintragung im Stammbuchregister für Hengste und Stuten und dem Wallachbuch kommen nur Pferde in Betracht, die völlig schwarz sind. Einige weiße Abzeichen sind bei der Prämierung von Fohlen und der Eintragung im Stammbuch erlaubt:

- Abzeichen am Kopf (Blümchen), vorausgesetzt, dass sie sich über der Augenlinie befinden und jeweils einen Durchmesser von höchstens 3,2 cm haben; Einige weiße Haare über der Augenlinie sind ebenfalls erlaubt;

- weiße (Stellen in den) Sohlen.

Nicht erlaubte Abzeichen sind:

- Abzeichen am Kopf unter der Augenlinie;
- Abzeichen am Kopf mit jeweils einem größeren Durchmesser als 3,2 cm;
- Abzeichen am Körper (Stichelhaarigkeit);
- Abzeichen an den Beinen, einschließlich der Hufwand.

2. Pferde und Fohlen mit nicht erlaubten Abzeichen werden nicht im Stammbuch eingetragen und/oder nicht prämiert.

3. Bei der Hengstauswahl gelten strengere Kriterien für die erlaubten Abzeichen. Diese Kriterien sind in der Hengstkörungsordnung festgelegt.

4. Abzeichen dürfen im Rahmen der Prämierung von Fohlen und/oder der Bewertung von Pferden zur Eintragung im Stammbuch nicht verborgen/getarnt werden.

5. Abzeichen werden im Stammbuchzertifikat festgelegt.

6. Wenn nicht erlaubte Abzeichen festgestellt werden, kann das KFPS frühere Körungsergebnisse (Prämierung, Eintragung im Stammbuch) für ungültig erklären.

7. Wenn nicht erlaubte Abzeichen die Folge externer Faktoren sind, und solches mittels einer Bescheinigung (eines Tierarztes) schlüssig untermauert werden kann, verhindern sie die Prämierung oder die Eintragung im Stammbuch nicht, solches zur Beurteilung der KFPS-Inspektion.

Prädikate

1. Mit Hilfe von Prädikaten werden die Pferde in den unterschiedlichen Registern nach Qualität unterschieden. Einem Pferd kann aufgrund der eigenen Leistungen oder aufgrund der Qualität der Nachkommen ein Prädikat verliehen werden. Daneben kann ein Pferd aufgrund des Exterieurs, der Sportveranlagung, der Sportleistungen oder einer Kombination dieser Faktoren mit einem Prädikat ausgezeichnet werden.

2. Sterprädikat. Das Sterprädikat wird Pferden während Körungen ab dem Jahr, in dem sie drei Jahre alt werden, verliehen. Um für das Sterprädikat in Betracht zu kommen, muss das Pferd den Mindestanforderungen in Bezug auf Exterieur, Bewegung (an der Hand) und Stockmaß (mindestens 1,55 m) gerecht werden. Das Sterprädikat kann Stuten, die im Stammbuchregister eingetragen sind, Wallachen, die im Wallachbuch eingetragen sind, und Fohlenbuchhengsten verliehen werden. Die Auszeichnung als Ster kann bei Stuten und Wallachen gleichzeitig mit der Eintragung im Stammbuch erfolgen. Fohlenbuchhengste, die mit dem Sterprädikat ausgezeichnet sind und verschnitten werden, behalten das Sterprädikat. Fohlenbuchhengste können in dem Jahr, in dem sie zwei Jahre alt geworden sind, während der ersten Besichtigung als Ster ausgezeichnet werden.

3. Kronprädikat. Das Kronprädikat ist ein Prädikat, bei dem Anforderungen an das Exterieur und die Sportveranlagung gestellt werden. Die Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Kronprädikat findet während der Zentralen Körung statt. Dafür kommen die Stuten in Betracht, die an einem 'fokdag' und/oder während einer Stammbuchkörung im gleichen Jahr eine erste Prämie bekommen haben. Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Kronprädikat ist außerhalb der Niederlande auch während einer ausländischen

Zuchtschau möglich. Die Anforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um für das (vorläufige) Kronprädikat in Betracht zu kommen, sind folgende:

- Mindestalter 3 Jahre;
- Um für das endgültige Kronprädikat in Betracht zu kommen, muss die Stute mindestens vor Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr, im dem sie vorläufig ausgezeichnet worden ist, eine IBOP- oder ABFP-Prüfung mit mindestens 77,0 Punkten und der Durchschnittsnote 7 (Bedeutung: befriedigend) für den Schritt und den Trab vollendet haben; Sollte der Stute innerhalb der vorgenannten Frist das Sportprädikat verliehen werden, so ist das ebenfalls Anlass die Stute mit dem endgültigen Kronprädikat auszuzeichnen;
- Mindeststockmaß 1,55 m.

4. Modelprädikat. Das Modelprädikat ist ein Prädikat, bei dem Anforderungen an das Exterieur und die Sportveranlagung gestellt werden. Für das Modelprädikat kommen die besten Stuten der Population in Betracht. Die Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Modelprädikat findet während der Zentralen Körung statt. Dafür kommen die Ster- und Kronstuten in Betracht, die an einem 'fokdag' im gleichen Jahr eine erste Prämie bekommen haben. Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Modelprädikat ist außerhalb der Niederlande auch während einer ausländischen Zuchtschau möglich. Die Anforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um für das (vorläufige) Modelprädikat in Betracht zu kommen, sind folgende:

- Mindestalter 7 Jahre;
- Die Stute muss ein Fohlen säugen oder gesäugt haben;
- Um für das endgültige Modelprädikat in Betracht zu kommen, muss die Stute mindestens vor Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr, im dem sie vorläufig ausgezeichnet worden ist, eine IBOP- oder ABFP-Prüfung mit mindestens 77,0 Punkten und der Durchschnittsnote 7 (Bedeutung: befriedigend) für den Schritt und den Trab vollendet haben; Sollte der Stute innerhalb der vorgenannten Frist das Sportprädikat verliehen werden, so ist das ebenfalls Anlass die Stute mit dem endgültigen Modelprädikat auszuzeichnen;
- Mindeststockmaß 1,58 m.

5. Sportprädikat. Das Sportprädikat kann Stuten, Wallachen und Hengsten verliehen werden, die gute Ergebnisse im Leistungssport erzielt haben. Das Sportprädikat kann nur auf der Grundlage von Ergebnissen verliehen werden, die während Wettbewerben erzielt sind, die bei dem "Koninklijke Nederlandse Hippische Sportfederatie" (Königlicher Niederländischer Pferdesportverband - KNHS) registriert sind. Die bei dem KNHS registrierten Ergebnisse sind maßgeblich für die Frage, ob ein Pferd für das Sportprädikat in Betracht kommt. Die Mindestanforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um mit dem Sportprädikat ausgezeichnet zu werden, sind folgende:

- a. Dressur: Z1 +5;
- b. Schaufahren: Kat. I & II Ehrenklasse und Kat. III offene Klasse in einer Saison sechsmal Preisträger in der 'grünen Saison' (vom 15. April bis zum 1. Oktober);
- c. Fahren (Dressur): Z +10;
- d. Fahren (Vielseitigkeit): Klasse 3 +10; Sowohl dem KFPS als auch dem KNHS ist zuvor bekannt zu geben, mit welchem/welchen Friesenpferd(en) man teilnehmen möchte; Das Pferd muss seit dem Zeitpunkt der Anmeldung bei dem KFPS und dem KNHS mindestens 10 Punkte in der Klasse 3 erzielt haben.

Diese Anforderungen gelten für Sportergebnisse, die in den Niederlanden erzielt werden. Für im Ausland erzielte Sportergebnisse gelten vergleichbare Anforderungen, solches zur Beurteilung der KFPS-Inspektion.

6. Preferentschaft für Stuten. Stuten, die im Fohlenbuch oder dem Stammbuch eingetragen sind, können aufgrund ihrer Nachkommen für Preferent erklärt werden. Die Preferentschaft ist bei dem KFPS zu beantragen. Die Preferentschaft kann sowohl vom Besitzer der Stute als auch vom Besitzer (eines) der Nachkommen beantragt werden. Die Preferentschaft kann auch postum beantragt werden. Eine Stute wird für Preferent erklärt, wenn sie mindestens vier Qualitätspferde gezeugt hat. Darunter werden verstanden:

- a. Ster- oder Modelstuten;
- b. Sterwallache;
- c. Fohlenbuchsterhengste;
- d. Stammbuchhengste;
- e. Hengste, welche die zweite Besichtigung der Hengstkörung erreicht haben.

7. *Preferentschaft für Hengste.* Stammbuchhengste, die einen nachhaltigen, besonders positiven Einfluss auf die Zucht haben, können für Preferent erklärt werden. Im Rahmen der Preferentschaftsuntersuchung wird die Qualität der Nachkommen anhand der Zuchtzielmerkmale geprüft. Der nachhaltige Wert eines Hengstes wird anhand der Nachkommen, die in der Zucht eine maßgebliche Rolle spielen, wie der Preferenten Stuten, Hengstmütter und (aufgrund der Nachkommen) anerkannten Söhne beurteilt.

8. *Prestatie-Mutterprädikat.* Das Prestatie-Mutterprädikat wird Stuten verliehen, die drei direkte Nachkommen gezeugt haben, denen das Sportprädikat verliehen ist.